

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung Verfassungsdienst

GZ VD - 20.00-27/92-4

Graz, am

Ggst Bundesverfassungsgesetz über das
Recht auf Achtung des privaten
Lebensbereiches;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Mag.C.Freiberger
Tel.: (0316)877/4110 DW
Telefax: (0316)877/4395
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

MINI GEFÄHRTEN TWURF
50 -GE/19 P3
Datum: 30. SEP. 1993
Verteilt 30.9.93 Sef

SI Abzwungen

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gras-Müller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Abteilung Verfassungsdienst

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Abteilung Verfassungsdienst

8011 Graz, Burgring 4/II

DVR 0087122

Bearbeiter Hr. Dr. G. Wielinger

Telefon DW (0316) 877 / 4110

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877 / 4395

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am

GZ VD - 20.00-27/92-4

Ggst Bundesverfassungsgesetz über das Recht
auf Achtung des privaten Lebensbereiches;
Stellungnahme.

Bezug 600.635/14-V/1/93

Zu dem mit do.Note vom 5. Juli 1993, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch das vorgesehene BVG wird eine Regelung geschaffen, die einerseits über Art. 8 MRK hinausgeht, andererseits hinter dessen Regelungsbereich zurückbleibt. Es wird nämlich einerseits durch die Anführung eines "Schutzes der Umwelt" als Tatbestand, der Eingriffe rechtfertigt, die bisher bestehende Eingriffsmöglichkeit beträchtlich, ja, angesichts der höchst vagen Bedeutung des Begriffes "Umwelt" potentiell fast schrankenlos erweitert. Andererseits wird der "Schutz der Moral", der im Art. 8 MRK genannt ist, nicht als Grundlage für eine Eingriffsermächtigung genannt. Damit bleibt aber, da Art. 8 MRK in seiner Geltung als innerstaatliche Verfassungsnorm unberührt bleiben soll, die durch diese Bestimmung gegebene Eingriffsermächtigung in vollem Umfang aufrecht.

Der Sinn einer solchen Abweichung von Art.8 MRK ist nicht einzusehen. Wenn in den Erläuterungen gesagt wird, der Begriff "Moral" wurde "für zu unbestimmt gehalten, um ein Kriterium gesetzlicher Regelungen sein zu können", so mag dies grundsätzlich zutreffen, ändert aber nichts daran, daß dieser Begriff in Österreich ein Kriterium für gesetzliche Regelungen ist und bleibt. Denn Art.8 MRK gilt und soll weitergelten. Die in den Erläuterungen gegebene Begründung für die Aufnahme des Begriffes "Umwelt" ist nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz ist ein Bekenntnis, dessen näherer Inhalt nicht zu ermitteln ist, und nach Aussage der Erläuterungen Bemerkungen zum betreffenden Bundesverfassungsgesetz auch nicht Grundlage für konkrete Maßnahmen sein soll. Wenn nun dieses Bundesverfassungsgesetz als Rechtfertigung dafür herangezogen wird, den höchst unbestimmten Begriff "Schutz der Umwelt" zur Grundlage von Eingriffsermächtigungen zu machen, wird damit jedenfalls über Art.8 MRK hinausgegangen und überdies eine Eingriffsermächtigung geschaffen, deren Umfang in keiner Weise vorhersehbar ist.

Während also in diesem Punkt der Entwurf kritisiert wird, weil er unklare und potentiell uferlose Eingriffsmöglichkeiten vorsieht, muß er in einem anderen Punkt wegen zu geringer Eingriffsmöglichkeiten kritisiert werden:

Art.3 sieht vor, daß eine Untersuchung von Personen und Räumen grundsätzlich nur auf Grund eines "begründeten richterlichen oder von einer unabhängigen Behörde ausgestellten Befehles stattfinden" darf. Im Abs.2 dieser Bestimmung wird zwar eine Ausnahme für "Gefahr im Verzug oder wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben notwendig ist" vorgesehen. Im Abs.3 wird jedoch gesagt, daß eine solche Durchsuchung nur dann zulässig ist, "wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen ist oder der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung besteht, sofern der Verdacht in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Tat dadurch entsteht, daß die Person einen bestimmten Gegenstand innehat."

Durch diese Regelung würde es in Zukunft unmöglich sein, im Rahmen der fremden-, gewerbe-, und lebensmittelpolizeilichen Aufsicht Räume im bisher zulässigen Umfang zu betreten. Damit wäre die Vollziehung zahlreicher Gesetze unmöglich, ja, der Sinn derartiger Gesetze überhaupt in Frage gestellt. Sowohl bei der Feststellung, ob jemand unbefugt ein Gewerbe ausübt, als auch bei der Feststellung, ob Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz begangen werden und selbstverständlich im Zuge einer Feststellung von Verstößen gegen fremdenpolizeiliche Bestimmungen werden derzeit - im Einklang mit geltenden Gesetzen - Durchsuchungen vorgenommen, die nicht bloß eine "Nachschau", sondern vielmehr eine "Durchsuchung" darstellen. Die vorgesehene Beschränkung des Rechtes zur Durchsuchung auf Situationen, in denen der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung besteht, erkennt die rechtspolitischen Erfordernisse einer geordneten Verwaltung. (Es sei nicht in Abrede gestellt, daß die derzeitige verfassungsgesetzliche Grundlage derartiger Regelungen, nämlich § 3 des Gesetzes zum Schutz des Hausrechtes, problematisch ist. Es wäre aber angezeigt, eine entsprechende Grundlage zu schaffen.)

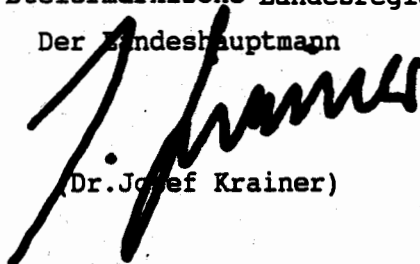
Es könnte nun gesagt werden, Eingriffe, wie die eben als unerlässlich geschilderten, seien ohnehin unter den im Art.3 Abs.1 genannten Voraussetzungen zulässig. Dabei wird aber folgendes verkannt: Richterliche Durchsuchungsbefehle scheiden nach derzeitiger Rechtslage als Grundlage für Durchsuchungen, die im Zuge der Vollziehung von Verwaltungsvorschriften erforderlich sein können, aus. Es käme allenfalls eine Durchsuchungsermächtigung durch eine "unabhängige Behörde" in Betracht. Dies hätte aber zur Voraussetzung, daß die Unabhängigen Verwaltungssenaten nicht nur als Rechtsmittelinstanzen, sondern auch als Behörden erster Instanz oder zumindest als Behörden, die den Behörden erster Instanz Ermächtigungen erteilen können, eingerichtet werden. Derartiges ist aber in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Es wird daher angeregt, im Sinne des Titels des Gesetzes, die besonderen Schutzbestimmungen auf den tatsächlich "privaten Lebensbereich und dessen räumliche Sphäre" zu beschränken bzw. Erweiterungen dieser räumlichen Sphäre, soweit sie erforderlich sein mögen (z.B. Rechtsanwaltskanzleien) ausdrücklich anzuführen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)